



SVA
SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT
der gewerblichen Wirtschaft
Allgemeines Rechtswesen
Wiedner Hauptstraße 84-86
A-1051 Wien

T 050 808 808
F 050 808 9069
allgemeines.rechtswesen@svagw.at
www.svagw.at |

EINSCHREIBEN

Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger
z.Hd. Frau Mag. Hitrich
Haidingergasse 1
1030 Wien

05.10.2018

Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung – ZPFSG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und nehmen dazu wie folgt Stellung:

In § 4 Abs. 2 ZPFSG sollte klarstellend anstelle des Ausdrucks „ein anderer Versicherungsträger als die Österreichische Gesundheitskasse“ der Ausdruck „die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau“ eingefügt werden. Durch die Auflösung der BKK ist die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau die einzige in Betracht kommende Kasse, für die die Aufnahmeverbestimmung anzuwenden sind.

Nach dem ZPFSG soll die Sozialversicherungsprüfung (GPLA) nach § 41a ASVG ausschließlich von dem Finanzamt der Betriebsstätte durchgeführt werden und nicht mehr vom Krankenversicherungsträger. Diese Änderung wurde in den §§ 412a, 412b ASVG (SV-ZG) nicht berücksichtigt.

- Im § 412a ist nach dem Ausdruck „des Krankenversicherungsträger“ der Ausdruck „bzw. des Finanzamts“ einzufügen.
- Im § 412b Abs. 2 ist nach dem Ausdruck „Krankenversicherungsträger“ der Ausdruck „bzw. dem Finanzamt“ einzufügen.

Weiters sollte ein § 412f samt folgender Überschrift normiert werden:
„Informationsaustausch“

§ 412f. Der Austausch zwischen den Krankenversicherungsträgern, der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen sowie den Finanzämtern in Angelegenheiten der § 412a bis 412e hat elektronisch zu erfolgen; dies gilt auch für die Zustellung der Bescheide.“

Sämtliche Bestimmungen sollten mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten.

Bereits ab Kundmachung in Kraft treten sollte § 412f. in nachstehender Fassung:

„Informationsaustausch“

§ 412f. Der Austausch zwischen den Krankenversicherungsträgern, der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. der Sozialversicherungsanstalt der Bauern sowie den Finanzämtern in Angelegenheiten der § 412a bis 412e hat elektronisch zu erfolgen; dies gilt auch für die Zustellung der Bescheide.“

Die Notwendigkeit eines elektronischen Informationsaustausches ergibt sich aus dem Digitalisierungsprozess, Kostenökonomie und Effizienz sowie Verfahrensdauer. Daher sollten alle Beteiligten diese Möglichkeit verpflichtend nutzen.“

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Geschäftsbereich Strategie & Interne Services



Dr. Dr. Alexander Burz